

# **BVGer E-5709/2015 vom 16. November 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5709\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5709_2015)

FR: TAF E-5709/2015 du 16 novembre 2015

IT: TAF E-5709/2015 del 16 novembre 2015

## **Regeste**

Asylverfahren (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1). Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36). Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 1.2**

Der Gesuchsteller ist durch das angefochtene Urteil besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit die Legitimation gegeben ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG analog).

### **E. 1.3**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund von Art. 121 Bst. d BGG (versehentliches Nichtberücksichtigen von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen) geltend und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

### **E. 2.1**

Beim Revisionsgrund von Art. 121 Bst. d BGG ist ein Versehen dann anzunehmen, wenn ein Aktenstück oder eine Aktenstelle übergangen beziehungsweise nicht zur Kenntnis genommen oder deren Sinn nicht korrekt erfasst worden ist. Das Versehen muss sich auf

den Inhalt der nicht berücksichtigten Tatsache beziehen, auf die Wahrnehmung des Gerichts, und nicht auf die Sachverhalts- oder Beweiswürdigung. Die ausser Acht gelassene Tatsache muss zudem erheblich sein. Das bedeutet, dass der angefochtene Entscheid anders hätte ausfallen müssen, wenn die Tatsache, deren Ausserachtlassung gerügt wird, berücksichtigt worden wäre (vgl. BGE 122 II 18 E. 3 m.w.H.; Urteil des BVGer E-3395/2011 vom 20. Juli 2011 E. 4.2; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.54; Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], 2. Aufl. 2011, Art. 121 BGG N 9; Seiler/Werdt/Güngerich, Bundesgerichtsgesetz (BGG): Bundesgesetz über das Bundesgericht, Handkommentar, 2007, Art. 121 Rz. 27-30).

## **E. 2.2**

Der Gesuchsteller macht zur Begründung seines Revisionsgesuchs geltend, das Gericht habe hinsichtlich der Frage der Staatsangehörigkeit respektive Anwesenheitsberechtigung in Ägypten übersehen, dass die Nummer auf der Rückseite der Identitätskarte mit der Bezeichnung "alte/vorherige" beschriftet sei, was mit einer heute eingereichten amtlich beglaubigten Übersetzung belegt werden könne und was bereits im letzten Verfahren hätte bemerkt werden müssen. Seine Identitätskarte sei ihm am (...) erstmalig ausgestellt worden und er habe das Dokument (...) erneuern lassen müssen, weil er den Ausweis verloren habe. Dabei sei auch sein Foto aktualisiert worden, weshalb nicht verwunderlich sei, dass sein Erscheinungsbild auf den Fotos unterschiedlich sei. Die Argumentation des Gerichts, es müsse von gefälschten Dokumenten ausgegangen werden, weil "nämlich die Fotografien auf der Identitätskarte und dem Pass, die innerhalb von zwei Monaten im Jahr (...) ausgestellt worden sein sollen, derart unterschiedlich seien, dass es schwer fällt zu glauben, es sei die gleiche Person im gleichen Zeitraum", müsse damit ebenfalls revidiert werden. Mit den gleichzeitig eingereichten Kopien von Identitätskarten seiner Schwester (...) und eines weiteren Beispiels könne belegt werden, dass auf eritreischen Identitätskarten generell neben der neuen beziehungsweise aktuellen Ausweisnummer auch die ehemalige enthalten sei. Auch mit dem gleichzeitig eingereichten Formular (Beilage 5), mit dem namentlich bei einem Ausweisverlust eine neue eritreische Identitätskarte beantragt werde, könne belegt werden, dass die alte Ausweisnummer anzugeben sei. Schliesslich bestätige der gleichzeitig eingereichte Bericht der norwegischen Migrationsbehörde, dass im Falle des Ersatzes einer Identitätskarte das neue Dokument Informationen zur verlorenen Identitätskarte enthalte. Somit sei insgesamt festzustellen, dass keinerlei konkrete Hinweise auf die Unechtheit der eingereichten Passkopien und der eingereichten Identitätskarte bestehen würden. Folglich sei erstens festzuhalten, dass der letztinstanzliche Schluss fehl gehe, er sei seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, und es ihm zweitens gelungen sei, seine eritreische Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen. Bereits im Beschwerdeverfahren sei ausgeführt worden, es könne ausgeschlossen werden, dass er auch äthiopischer Staatsangehöriger sei. Selbst wenn er nämlich in Ägypten als äthiopischer Staatsangehöriger gegolten hätte, wäre ihm die äthiopische Staatsbürgerschaft spätestens während des eritreisch-äthiopischen Grenzkrieges zwischen 1998 und 2000 entzogen worden. Es sei bekannt und werde etwa durch den SFH-Bericht "Äthiopien/Eritrea: Umstrittene Herkunft" dokumentiert, dass mit dem Ausbruch des Krieges allen Personen eritreischer Herkunft die äthiopische Staatsbürgerschaft entzogen worden sei. Im Jahr (...) habe er einen eritreischen Pass erhalten und es sei allgemein bekannt, dass das äthiopische Recht keine doppelte Staatsbürgerschaft vorsehe. Zudem bestünden, wie bereits in der Beschwerde erwähnt, hinsichtlich der ägyptischen Staatsangehörigkeit beziehungsweise

Anwesenheitsberechtigung in diesem Staat keine Hinweise darauf, dass er in Ägypten eine Aufenthaltsbewilligung gehabt habe und es ihm möglich gewesen sein könnte, sich einbürgern zu lassen. Vielmehr mache der Umstand, dass seine Schwester und sein Bruder über einen Ausweis für Asylsuchende (ausgestellt 2012 respektive 2013) verfügen würden, deutlich, dass es sich seiner Familie weder um Ägypter noch um in Ägypten aufenthaltsberechtigte Ausländer handle. Schliesslich erkläre auch das Vorhandensein des Passes, weshalb er bis zu den Geschehnissen rund um die Revolution anfangs (...) relativ unbehelligt in Ägypten ohne Aufenthaltsbewilligung habe leben können. Im Übrigen könne daran festgehalten werden, dass - sollte das Gericht noch immer nicht davon überzeugt sein, dass er in Ägypten weder Staatsbürger noch Aufenthaltsberechtigter sei - eine Botschaftsabklärung durch die Schweizer Vertretung in Kairo anzuordnen sei. Mittels einer solchen Abklärung dürfte rasch belegt sein, dass er weder über die ägyptische Staatsangehörigkeit noch über eine Aufenthaltsbewilligung in Ägypten verfüge. Er sei somit weder ägyptischer Staatsangehöriger noch Aufenthaltsberechtigter in diesem Staat. Er habe somit glaubhaft machen können, dass er eritreischer Staatsbürger sei, womit gleichzeitig fest stehe, dass er nicht äthiopischer Staatsbürger sein könne. Des Weiteren habe gezeigt werden können, dass keine Anhaltspunkte für die Annahme einer ägyptischen Staatsbürgerschaft beziehungsweise einer Anwesenheitsberechtigung in Ägypten bestehen würden. Somit sei festzuhalten, dass der Vollzug der Wegweisung nach Ägypten und Äthiopien mangels Anwesenheitsrechts und persönlichen Bezugs unmöglich respektive unzumutbar sei. Der Vollzug der Wegweisung nach Eritrea sei sodann bereits deshalb unzumutbar respektive unzulässig, weil er im wehrdienstpflichtigen Alter sei und er also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Wehrdienst aufgeboten würde, wo er mitunter unmenschliche Behandlung zu befürchten hätte. Er sei deshalb vorläufig aufzunehmen. Für den Fall der Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens werde beantragt, zu berücksichtigen, dass er exilpolitisch aktiv sei und regelmässig an Versammlungen und Kundgebungen der C.\_\_\_\_\_ in der Schweiz teilnehme. Die gleichzeitig zu den Akten gereichten zwei Schreiben der C.\_\_\_\_\_ würden dies und seine Gefährdung im Falle einer Rückkehr nach Eritrea bestätigen. Er hätte aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten gegen das dortige Regime flüchtlingsrelevante Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG (SR 142.31) zu befürchten, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft erfülle. Rechtsfolge sei die vorläufige Aufnahme als Flüchtling.

### **E. 2.3**

Das Gericht stellt fest, dass es dem Gesuchsteller mit seinen Vorbringen und den zu deren Stützung eingereichten Dokumenten offensichtlich nicht gelingt, das Vorliegen des angerufenen Revisionsgrundes von Art. 121 Bst. d BGG (versehentliches Nichtberücksichtigen von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen) darzutun. Wie sich aus der eingereichten amtlich beglaubigten Übersetzung ergibt, wurde die eritreische Identitätskarte am (...) in Kairo ausgestellt, und dem Ausweis können keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der nun plötzlich in der Revisionseingabe erstmals vorgebrachten und haltlosen Vorbringen entnommen werden, die verloren gegangene Identitätskarte sei im Jahr 2006 erneuert und das Foto des Gesuchstellers aktualisiert worden. Es verhält sich ohnehin vielmehr so, dass beim Verlust eines Ausweises ein Ersatzdokument ausgestellt wird. Das Vorbringen erweist sich auch deshalb als realitätsfremd, weil ein verloren gegangenes Dokument wohl schlecht (...) Jahre später erneuert und mit einem "aktualisierten" Foto versehen werden kann. Unbesehen davon gelingt es dem Gesuchsteller mit seinen Vorbringen offensichtlich nicht, darzutun, inwiefern das Gericht versehentlich

ein Aktenstück oder eine Aktenstelle übergangen beziehungsweise nicht zur Kenntnis genommen oder deren Sinn nicht korrekt erfasst haben soll. Das Gericht hat sich im Urteil vom 19. August 2015 sehr wohl mit den zu den Akten gereichten Dokumenten (Kopien von zwei Seiten eines eritreischen Passes und Identitätskarte) auseinandergesetzt und diese inhaltlich wahrgenommen, weshalb offensichtlich keine Tatsachen vorliegen, die versehentlich nicht berücksichtigt worden wären. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Revisionseingabe beschränken sich auf eine appellatorische Kritik an der vom Gericht vorgenommenen Sachverhalts- respektive Beweiswürdigung, die einem Revisionsverfahren nicht zugänglich ist. Des Weiteren ist festzustellen, dass die vom Gericht angeblich nicht berücksichtigten Tatsachen auch nicht erheblich wären, zumal im Urteil vom 19. August 2015 hinsichtlich der geltend gemachten eritreischen Staatsangehörigkeit angeführt wurde, der Umstand, dass der Beschwerdeführer Träger eines eritreischen Passes gewesen sein wolle, weise darauf hin, dass er in Ägypten über eine Aufenthaltbewilligung verfügt (und später mutmasslich die ägyptische Staatsangehörigkeit erhalten) habe, zumal er im erstinstanzlichen Verfahren ausdrücklich vorgebracht habe, er habe keine Aufenthaltbewilligung erhalten können, weil er keinen Pass gehabt habe.

### **E. 3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass offensichtlich keine revisionsrechtlich relevanten Gründe im Sinne von Art. 121 Bst. d BGG dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-591/2015 vom 19. August 2015 ist demzufolge abzuweisen.

### **E. 4**

Mit vorliegendem Entscheid in der Hauptsache werden die am 16. September 2015 verfügte superprovisorische Massnahme (Einstweiliges Aussetzen des Wegweisungsvollzugs), der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung des Revisionsgesuchs und der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig.

### **E. 5**

Der mit dem Revisionsgesuch gestellte Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, inklusive Verbeiständung, ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorliegenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind und mithin eine der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG nicht erfüllt ist.

### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.